

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 25/13 BH

L 2 AS 2082/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 AS 4995/10 (SG Düsseldorf)

.....

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter ME-aktiv,
Goldberger Straße 30, 40822 Mettmann,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2013
- L 2 AS 2082/12 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger hat im Berufungsverfahren nach den Feststellungen des LSG sinngemäß beantragt,
1. festzustellen, dass das SGB II menschenrechtswidrig ist,
 2. das Verfahren gemäß Art 100 Abs 2 GG auszusetzen und eine Entscheidung des BVerfG einzuholen,
 3. so gestellt zu werden, als ob die widerrechtlichen Handlungen durch das SGB II seit 1.1.2005 nicht erfolgt wären,
 4. eine einheitliche, bedarfsgerechte, menschenwürdige gesetzliche Rechtsgrundlage für alle Arbeitslosen zu schaffen und die Diskriminierungen der sogenannten Langzeitarbeitslosen zu unterlassen,
 5. zu den Ernährungsfragen und Heizkosten Sachverständige zu hören,
 6. über seine Beschwerdepunkte zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zzgl Zusatzprotokolle bzw über seine Beschwerde gemäß Art 13 Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu entscheiden,
 7. die außergerichtlichen Kosten (Kopier-, Porto und Reisekosten) seit Hartz IV zu erstatten,
 8. die Nichtigkeit, Verfassungswidrigkeit und Menschenrechtswidrigkeit der Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen seit 1.1.2005 festzustellen,
 9. festzustellen, dass die bewilligten Heizkosten nicht angemessen und nicht bedarfsgerecht sind,
 10. festzustellen, dass die sogenannte Grundsicherung nicht bedarfsgerecht ist,
 11. festzustellen, dass der fehlende Schutz (im SGB II zzgl SGG) einer bedarfsgerechten effektiv geschützten Grundsicherung/Regelleistung verdeckt menschenrechtswidrig und verfassungswidrig ist,
 12. festzustellen, dass § 39 SGB II menschenrechtswidrig und verfassungswidrig ist und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt,
 13. festzustellen, dass die sogenannte Eingliederungsvereinbarung des SGB II zuzüglich der gängigen Praxis menschenrechtswidrig und verfassungswidrig ist,
 14. festzustellen, dass der Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland seine primäre hoheitliche Aufgabe, die Unverletzlichkeit und die Unveräußerlichkeit der Menschenrechte zu garantieren, verletzt,
 15. festzustellen, dass der Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland bzw sein Handeln (SGB II, Verwaltungsakte, Untätigkeit etc) nicht in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der allgemeinen Erklärung steht und die Bundesrepublik Deutschland damit die allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Grundgesetz (*insbesondere Art 1 Abs 1 GG, Art 1 Abs 2 GG*), in der Schlussakte der KSZE und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (*insbesondere Art 53, Art 13*) verletzt,



16. festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland es unterlässt, die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zuzüglich Zusatzprotokolle effektiv zu schützen,
17. festzustellen, dass sogenannte Langzeitarbeitslose in Deutschland widerrechtlich in ihren Menschenrechten (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zuzüglich Zusatzprotokolle und in der Schlussakte der KSZE) und Grundrechten verletzt und diskriminiert werden,
18. festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland die Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit der Menschenrechte (Art 1 Abs 2 GG) verletzt,
19. festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland Art 3 GG nicht in Übereinstimmung mit insbesondere Art 2 (und Art 7) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und nicht iS des Art 1 Abs 2 GG auslegt,
20. den Beklagten zu verurteilen, ihm unter Abänderung des Bescheides vom 5.3.2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.1.2011 sowie vom 9.6.2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13.1.2011 höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

- 2 Bei dem Bescheid vom 5.3.2010 handelt es sich um einen Änderungsbescheid, mit dem der Beklagte nach einem Teilerkenntnis die wegen einer Sanktion abgesenkten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf die volle Höhe für den Zeitraum vom 1.1.2006 bis 31.3.2006 aufgestockt hat. Mit dem weiteren Bescheid hat der Beklagte die Regelleistung in gesetzlicher Höhe und Unterkunftsbedarf in tatsächlichem Umfang sowie Heizkosten in Höhe des Vorauszahlungsbetrags bewilligt. Das SG hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 25.9.2012 abgewiesen und das LSG die Berufung hiergegen durch Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung vom 19.2.2013 zurückgewiesen. Es hat die Revision nicht zugelassen.
- 3 Der Kläger beantragt, ihm für die Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19.2.2013 PKH zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.

II

- 4 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts sind abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 5 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die



Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben. Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Diese Voraussetzungen sind nach dem Vortrag des Klägers nicht zu erkennen und liegen nach einer Überprüfung von Amts wegen im vorliegenden Fall auch nicht vor.
- 7 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben.
- 8 Dies gilt auch für das Vorhandensein eines Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es ist nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte einen derartigen Verfahrensfehler des LSG darzutun.
- 9 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)